

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1960	Nummer 48
--------------	---	-----------

#### Inhalt

##### I.

###### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20311	19. 4. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 25. März 1960 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer . . . . .	1243
20361	7. 4. 1960	RdErl. d. Kultusministers Pflichtanteile nach G 131; hier: a) Auswirkung des SchVG auf die Pflichtanteile des Landes Nordrhein-Westfalen b) Auswirkung des Übertritts der Lehrer aus dem Gemeinde- in den Landesdienst . . . . .	1244
214	14. 4. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Planfeststellungsrichtlinien der Deutschen Bundesbahn zu § 36 Bundesbahngesetz (BbG) . . . . .	1244

##### II.

###### Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Seite

###### Innenminister

13. 4. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. — Landesverband Nordrhein — . . . . .	1246
19. 4. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung „Ostpriesterhilfe e. V.“ . . . . .	1246
21. 4. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung des Vereins „Denkmal des unbekannten politischen Gefangenen e. V.“ . . . . .	1247

###### Ministerium für Wiederaufbau

Personalveränderungen . . . . .	1247
---------------------------------	------

###### Notiz

20. 4. 1960	Erteilung des Exequatur an den Bolivianischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Jaime Araníbar Guevara	1248
-------------	--	------

###### Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 12 v. 14. 4. 1960 . . . . .	1247/48
Nr. 13 v. 22. 4. 1960 . . . . .	1249/50
Nr. 14 v. 25. 4. 1960 . . . . .	1249/50
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 8 v. 15. 4. 1960 . . . . .	1251/52

## I.

20311

**Tarifvertrag vom 25. März 1960  
zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeits-  
bedingungen der Personenkraftwagenfahrer**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1676/IV/60  
u. d. Innenministers — II A 2 27.14.08 — 15224/60  
v. 19. 4. 1960

## A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag**  
vom 25. März 1960  
Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
und  
einerseits  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Der Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959 über die Pauschalierung der Löhne für die unter den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 fallenden Personenkraftwagenfahrer (Fahrer) der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

(1) Für die Fahrer wird gemäß § 30 MTL ein Monatslohn und zur Abgeltung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ein Pauschalzuschlag (Gesamtpauschalohn) festgesetzt. Mit dem Gesamtpauschalohn sind alle Ansprüche auf Lohn einschließlich der Ansprüche auf Zeitzuschläge und Nachdienstentschädigung abgegolten.

(2) Der Monatslohn beträgt:

	In Ortslohnklasse		
	1	2	3
	DM	DM	DM
<b>Gruppe I</b> bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 219 Stunden	504,58	489,90	480,30
<b>Gruppe II</b> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 219 bis 244 Stunden	553,80	539,32	525,—
<b>Gruppe III</b> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Stunden	609,16	594,80	575,60
<b>Gruppe IV</b> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 268 bis 292½ Stunden	664,16	649,80	630,60

(3) Der Pauschalzuschlag beträgt:

	In Ortslohnklasse		
	1	2	3
	DM	DM	DM
in Gruppe I	15,42	15,10	14,70
in Gruppe II	26,20	25,68	25,—
in den Gruppen III und IV	30,84	30,20	29,40

(4) Die ständigen persönlichen Fahrer der Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaften, der Mitglieder der Landesregierungen und der Staatssekretäre erhalten für

die Dauer dieser Verwendung einen Gesamtpauschalohn, der sich aus einem Monatslohn von 735,20 DM und einem Pauschalzuschlag von 39,80 DM zusammensetzt.“

**Artikel 2**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Frankfurt/Main, den 25. März 1960.

## B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgenden hingewiesen:

Da der Gesamtpauschalohn der Kraftfahrer mit Wirkung vom 1. Januar 1960 erhöht worden ist, ist auch eine etwaige persönliche Ausgleichszulage nach § 6 des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1959 neu zu errechnen. Dies bedeutet im Ergebnis, daß sich eine Ausgleichszulage um die volle Erhöhung des Gesamtpauschalohnes vermindert und erst bei einer späteren Erhöhung des Tabellelonhnes nur um die Hälfte der Erhöhung gemäß § 6 letzter Satz.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 20/IV/60 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.08 — 15006/60 — v. 11. 1. 1960 (MBI. NW. S. 241/SMBI. NW. 20311).

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 1243.

20361

**Pflichtanteile nach G 131;**  
hier: a) Auswirkung des SchVG auf die Pflicht-  
anteile des Landes Nordrhein-Westfalen  
b) Auswirkung des Übertritts der Lehrer  
aus dem Gemeinde- in den Landesdienst

RdErl. d. Kultusministers v. 7. 4. 1960 —  
Z 2/1 — 22/32 — 197/60

Da die bisher kommunalen Lehrer nach dem Schulverwaltungsgesetz ab 1. Oktober 1959 Landesbedienstete geworden sind (§§ 22 und 34 SchVG), ist das Land Nordrhein-Westfalen für diesen Personenkreis nunmehr Dienstherr im Sinne des § 11 G 131. Das Land NW hat die Pflichtanteile nach §§ 12, 13 G 131 seit langem erfüllt. Daher braucht es die Vorschriften in §§ 14 (2), 15 und 16 G 131 nicht mehr zu beachten. Der Schulträger ist allein wegen seines Vorschlagsrechts (§ 23 SchVG) an die Bestimmungen des G 131 nicht gebunden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,  
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten  
in Düsseldorf und Münster,  
Schulämter;

nachrichtlich:  
an die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1960 S. 1244.

214

**Planfeststellungsrichtlinien der Deutschen  
Bundesbahn zu § 36 Bundesbahngesetz (BbG)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 14. 4. 1960 — Z/C 30—01 — IV/E 22—00 — 28/60

## I.

Die Deutsche Bundesbahn erließ am 15. September 1955 Richtlinien zu § 36 BbG, die in der Zeitschrift „Die Bundesbahn“, Jahrgang 1955 Heft 8 S. 762, veröffentlicht wurden.

Die Richtlinien regeln nicht nur das Planfeststellungsverfahren nach § 36 BbG, soweit es den Geschäftsbereich

der Deutschen Bundesbahn betrifft, sondern behandeln auch — insbesondere in Nr. 30 (3) und 37 ff. — das zu gehörige Begutachtungsverfahren der höheren Verwaltungsbehörde (§ 36 Abs. 2 und 3 BbG). Als Richtlinien der Deutschen Bundesbahn sind sie lediglich für deren Verwaltungsbereich verbindlich und können somit nicht die Verwaltungsbehörden der Länder, soweit deren Zuständigkeitsbereich berührt wird, verpflichten, es sei denn, daß sich aus den Vorschriften dieses RdErl. etwas anderes ergibt.

## II.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimme ich, daß die Nummern 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44 (1—6) der Richtlinien bei dem Begutachtungsverfahren nach § 36 Abs. 2 und 3 BbG nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu beachten sind:

### 1. Allgemeines

Das Planfeststellungsverfahren der Bundesbahn nach § 36 BbG und das Enteignungsverfahren nach § 37 BbG stehen rechtlich selbstständig nebeneinander. Das Planfeststellungsverfahren nach § 36 BbG kann also ein Planfeststellungsverfahren nach dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum — EG — v. 11. Juni 1874 nicht ersetzen. Das Ergebnis des in Ziff. 44 der Richtlinien behandelten Begutachtungsverfahrens nach § 36 BbG ist daher für die Grundstücke nicht verbindlich, zumal es auch ausschließlich der Abgleichung öffentlicher Interessen zum Gegenstand hat. Der gem. § 36 BbG nach Anhörung der höheren Verwaltungsbehörde festgestellte Plan ist aber bei einem nachfolgenden Enteignungsverfahren für die Enteignungsbehörde bindend und dem Planfeststellungsbeschuß nach § 21 EG zugrunde zu legen, sofern schutzwürdige Individualinteressen keine Abweichung vom Plane erfordern. Der Planfeststellungsbeschuß nach § 36 BbG wird gem. § 37 BbG i. Verb. mit § 15 EG vom Bundesminister für Verkehr als Enteignungsplan vorläufig festgestellt. Auf der Grundlage des vorläufigen Enteignungsplans wird der Plan gem. § 21 EG vom Regierungspräsidenten als Enteignungsbehörde endgültig festgesetzt.

Erfordern schutzwürdige Individualinteressen bei der definitiven Festsetzung des Plans eine Abweichung vom Plan der Bundesbahn bzw. vorläufigen Enteignungsplan des Bundesministers für Verkehr, so hat der Regierungspräsident die Bundesbahn zu unterrichten und eine entsprechende Änderung des Plans nach § 36 BbG zu empfehlen.

### 2. Zu Nr. 44 der Richtlinien

Die Anhörung der höheren Verwaltungsbehörde im Verfahren nach § 36 BbG verfolgt ausschließlich den Zweck, die öffentlichen Interessen miteinander abzustimmen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat deshalb vor ihrer Stellungnahme die Auffassung aller Stellen zu hören, deren Belange durch das Vorhaben der Bundesbahn berührt werden.

Werden Einwendungen gegen den Plan erhoben, so ist in der Stellungnahme der höheren Verwaltungsbehörde zum Ausdruck zu bringen, von wem die Einwendungen erhoben worden sind. Dabei können folgende Fälle auftreten:

- A) Die höhere Verwaltungsbehörde erhebt von sich aus Einwendungen oder macht sich fremde Einwendungen zu eigen.
- B) Die höhere Verwaltungsbehörde macht sich Einwendungen, die von einem anderen Beteiligten erhoben werden, nicht zu eigen. Solche Einwendungen sind in die Stellungnahme nachrichtlich aufzunehmen. Dabei ist zu unterscheiden:
  - a) Einwendungen einer der höheren Verwaltungsbehörde nachgeordneten Behörde in weisungsgebundenen Angelegenheiten;
  - b) Einwendungen von Behörden (des Bundes, des Landes oder der Kommunalverwaltung) in anderen Angelegenheiten;
  - c) Einwendungen weiterer Beteiligter.

Nur in den Fällen A) und B) b) liegt eine Meinungsverschiedenheit im Sinne des § 36 Abs. 3 BbG vor,

die eine Entscheidung des Bundesministers für Verkehr erforderlich macht, falls die Bundesbahn den Einwendungen nicht Rechnung trägt. Wird eine Entscheidung des Bundesministers für Verkehr notwendig, ist dem Minister für Wirtschaft und Verkehr zu berichten. Abweichend von Nr. 44 Ziff. 5 der Richtlinien ist die Niederschrift über die Verhandlung über die Einwendungen nur vom Vertreter der höheren Verwaltungsbehörde zu unterzeichnen, da diese für das Begutachtungsverfahren die ausschließliche Verantwortung trägt.

### 3. Zu Nr. 37 der Richtlinien

Besteht zwischen der höheren Verwaltungsbehörde und der Deutschen Bundesbahn Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Begutachtungsverfahren einzuleiten ist, so ist die Entscheidung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr einzuholen.

Abweichend von Nr. 37 Ziff. 2 ist ein Begutachtungsverfahren einzuleiten:

- a) bei Errichtung oder Beseitigung von Schranken oder Blinklichtanlagen aller Art;  
Sollen Schranken durch Blinklichtanlagen mit oder ohne Halbschranken ersetzt werden, kann von der Offenlegung der Pläne abgesehen werden, falls die Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf den Verkehr oder andere öffentliche Belange hat.
- b) bei Aufhebung von Wegübergängen.  
Lediglich der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf es, wenn die Deutsche Bundesbahn auf Grund der §§ 18 und 46 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO, vBO, BOS, vBOS) beabsichtigt,
- a) orts- oder fernbediente Schranken in Anrufschränken umzuwandeln und
- b) die Bedienungszeiten von orts- und fernbedienten Schranken oder Anrufschränken einzuschränken.

Mein Erl. vom 25. August 1954 — n. v. — IV/6 372—203 — wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1960 S. 1244.

## II.

### Innenminister

#### Öffentliche Sammlung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. — Landesverband Nordrhein —

Bek. d. Innenministers v. 13. 4. 1960 —  
I C 3 / 24 — 13.54

Der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. — Landesverband Nordrhein e. V. —, Köln-Klettenberg, Klettenberggürtel 56 a, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1960 eine öffentliche Geldsammlung mittels Versendung von Spendenbriefen an interessierte Personen in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln durchzuführen.

— MBl. NW. 1960 S. 1246.

#### Öffentliche Sammlung „Ostpriesterhilfe e. V.“

Bek. d. Innenministers v. 19. 4. 1960 —  
I C 3 / 24 — 12.68

Dem Verein „Ostpriesterhilfe e. V.“, Direktion Memmingen/Bayern, Augsburger Straße 82, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Mai 1960 bis 31. Dezember 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

Die Versendung von Bittbriefen an Personen und Vereinigungen, von denen eine Förderung der „Ostpriesterhilfe e. V.“ zu erwarten ist, und die Verbreitung von Spendenaufrufen in religiösen und kulturellen Zeitschriften, nicht aber in der Tagespresse.

— MBl. NW. 1960 S. 1246.

**Offentliche Sammlung  
des Vereins „Denkmal des unbekannten politischen  
Gefangen en e. V.“**

Bek. d. Innenministers v. 21. 4. 1960  
I C 3 / 24 — 13.76

Dem Verein „Denkmal des unbekannten politischen Gefangen en e. V.“ in Darmstadt habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Werbeschreiben an einzelne Wirtschaftsunternehmen zulässig.

— MBl. NW. 1960 S. 1247.

**Ministerium für Wiederaufbau**

**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Regierungsrat K. R. Sander zum Oberregierungsrat beim Ministerium für Wiederaufbau; Regierungsassessor H. G. Lange zum Regierungsrat beim Ministerium für Wiederaufbau; Regierungsbaurat z. Wv. E. Röger zum Regierungsbaurat, örtlicher Bauleiter der Untersuchungshaftanstalt Köln; Regierungs- und Baurat O. Friederichs zum Oberregierungsbaurat unter gleichzeitiger Versetzung von der Außenstelle Essen als Amtsvorstand zum Staatshochbauamt Essen; Regierungsbaurat G. Rappel zum Regierungs- und Baurat bei der Außenstelle Essen; Regierungsrat z. Wv. G. Will zum Regierungsrat bei der Außenstelle Essen; Regierungsrat z. Wv. W. Jentsch zum Regierungsrat bei der Außenstelle Essen; Regierungsbauassessor F. Reissinger zum Regierungsbaurat bei der Außenstelle Essen; Regierungsbauassessor E. Kinski zum Regierungsbaurat bei dem Staatshochbauamt Köln.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsbaurat Dr. F. Wolters unter Aufhebung der Abordnung als

**Hinweise**

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 12 v. 14. 4. 1960**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		alt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
30. 3. 60	<b>Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Niedersprockhövel und Obersprockhövel, Ennepe-Ruhr-Kreis</b> . . . . .		2020	51
12. 4. 60	Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe . . . . .		2022	52
23. 3. 60	Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungsplicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Ausnahmeverordnung) . . . . .		7111	53
30. 3. 60	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft . . . . .		7842	55
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen			
22. 3. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Jülich zur Atomforschungsanlage in Stettenich . . . . .		55	
29. 3. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasentstaubungsanlage nebst Anschlußleitungen in Krefeld-Oppum . . . . .		56	
29. 3. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung in Neuß . . . . .		56	
	Anzeigen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen			
31. 3. 60	Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bau und Betrieb eines Hauptentwässerungsvorfluters für die gemeinsamen Atomforschungsanlagen bei Jülich . . . . .		56	
31. 3. 60	Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau und Betrieb einer Wasserleitung von Echthausen nach Ahlen .		56	
	Hinweis für die Besteller der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes . . . . .		56	
6. 4. 60	<b>Gesetz zur Änderung des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225)</b> . . . . .		2030	56

— MBl. NW. 1960 S. 1247/48.

Amtsvorstand zum Staatsneubauamt Wahn; Regierungs- und Baurat H. J. Graul von der Bezirksregierung Münster zum Ministerium für Wiederaufbau; Regierungsbaurat H. Schmitz vom Staatshochbauamt Dortmund zur Bezirksregierung Münster; Regierungsbaurat M. Seltenerich von der inzwischen aufgelösten Bauleitung Norbert-Kaserne Essen als Amtsvorstand zum Staatshochbauamt Dortmund; Oberregierungsrat Dr. H. Matsekewsky von der Außenstelle Essen zum Ministerium für Wiederaufbau; Regierungsrat W. Nickell vom Landesprüfamt für Baustatik zum Ministerium für Wiederaufbau.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsrat als Min.-Bürodirektor Fr. Dinklo vom Ministerium für Wiederaufbau.

Es ist ausgeschieden: Regierungsbaurat Fr. Gauert örtlicher Bauleiter der Staatl. Bauleitung Essen durch Übertritt als Beigeordneter der Stadt Herne.

— MBl. NW. 1960 S. 1247.

**Notiz**

**Erteilung des Exequatur  
an den Bolivianischen Generalkonsul in Hamburg,  
Herrn JAIME ARANIBAR GUEVARA**

Düsseldorf, 20. April 1960.  
— I/5 — 405—1/60 —

Die Bundesregierung hat dem zum Bolivianischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Jaime Araníbar GUEVARA am 23. März 1960 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet. Die Anschrift des Generalkonsulats lautet: Hamburg 20, Heilwigstraße 125, Telefon 48 44 09.

— MBl. NW. 1960 S. 1248.

## Nr. 13 v. 22. 4. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
6. 4. 60	<b>Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr</b> . . . . .	630	57
6. 4. 60	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1960 (Haushaltsgesetz 1960)</b> . . . . .	630	58
6. 4. 60	<b>Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960</b> . . . . .	602	62
1. 4. 60	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Regierungshauptkassen und der Rechnungämter der Bezirksregierungen sowie des Rechnungsamtes der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	2030	66
6. 4. 60	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer</b> . . . . .	3216	67
6. 4. 60	Änderung des § 5 der Vichseuchenentschädigungssatzung vom 9. November 1935 . . . . .	7831	67
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
2. 4. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 545 in Herford . . . . .		68
2. 4. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung Friedrichsfeld–Babcock–BP-Raffinerie–Obrighoven . . . . .		68
	Berichtigung zum Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) v. 26. März 1960 (GV. NW S. 47) . . . . .	303	68
	— MBl. NW. 1960 S. 1249/50.		

## Nr. 14 v. 25. 4. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
11. 4. 60	Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Dinslaken für Jugendschöffensachen . . . . .	311	69
31. 3. 60	Bergverordnung über die Zulassung tragbarer Feuerlöschgeräte und selbsttätiger Feuerlöscheinrichtungen zur Verwendung im Bergbau unter Tage (BuT) . . . . .	750	69
7. 4. 60	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1960 (Umlagefestsetzungsverordnung 1960) . . . . .	780	70
7. 4. 60	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1960 (Umlagefestsetzungsverordnung 1960) . . . . .	780	70
7. 4. 60	Vichseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Bienen aus dem Auslande . . . . .	7831	70
4. 4. 60	Verordnung NW TS Nr. 4/60 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen . . . . .	97	71
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
2. 4. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Ausbau der Teilortsumgehungsstraße in Tecklenburg . . . . .		72

— MBl. NW. 1960 S. 1249/50.

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Seite

Seite

### Allgemeine Verfügungen

Mitteilungen in Strafsachen; hier: Arztliche Gutachten über den Geisteszustand einer Person . . . . .	85
Ausbildungsordnung für Kanzleilehrlinge; hier: Änderung und Ergänzung . . . . .	85
Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst . . . . .	86
Kostenausgleich in Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs im ersten Rechtszug gehören; hier: Erstattung der Kosten für die ärztliche Behandlung von Gefangenen . . .	86
Durchführungsbestimmungen zu den Kostengesetzen . . . . .	86
Anordnung über die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten . . . . .	87
Annahme und Entschädigung der nicht hauptamtlichen Ärzte bei Vollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten . . . . .	87
Festsetzung des Allgemeinen Dienstalters der Beamten des höheren Justizdienstes und des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes . . . . .	88
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	<b>89</b>

### Rechtsprechung

#### Zivilrecht

ZPO § 885. — Beschlagnahmt die Ordnungsbehörde nach Beginn, aber vor der tatsächlichen Beendigung der Zwangsvollstreckung die zu räumende Wohnung für den Räumungsschuldner, so ist damit die Zwangsvollstreckung noch nicht als beendet, sondern nur als zeitweilig gehemmt anzusehen. Der Räumungstitel ist nicht verbraucht (in Abweichung von OLG Hamm NJW 55, 28). OLG Hamm vom 17. Februar 1960 — 15 W 10/60 . . . . .	91
--	----

#### Strafrecht

1. StVO § 17. — Die Rückschaupflicht eines Kraftfahrers, der in ein links der Straße gelegenes Grundstück einfahren will, entfällt bei ordnungsgemäßem Einordnen und rechtzeitiger Anzeige der Fahrtrichtungsänderung jedenfalls dann, wenn auf der betreffenden Straße Überholverbot besteht. OLG Hamm vom 16. Januar 1960 — 3 Ss 1212/59 . . . . .	93
2. StPO § 267 III. — Bei Verurteilung wegen Trunkenheit am Steuer kann straf schärfend berücksichtigt werden, daß dem Angeklagten durch ein vorausgegangenes, wenn auch mit Freispruch mangels Beweises endendes Verfahren wegen der gleichen Straftat ein deutlicher Hinweis auf die Strafwürdigkeit eines solchen Delikts gegeben worden war. OLG Hamm vom 8. Januar 1960 — 3 Ss 1222/59 . . . . .	93

### Freiwillige Gerichtsbarkeit

JWG §§ 35, 36, 37; FGG §§ 36, 43, 48. — Für ein uneheliches Kind bestimmt sich die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts nach seinem mit der Geburt erworbenen Wohnsitz (§ 36 FGG) und nicht, wie für die Amtsvormundschaft, nach seinem Geburtsort (§ 35 JWG). — Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts des Geburtsortes nach § 35 II JWG tritt lediglich neben die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts des Wohnsitzes. Sie beschränkt sich auf einzelne erforderliche vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen, die nicht nur sachlich, sondern auch zeitlich ein Zuwarten bis zum Eingreifen des Vormundschaftsgerichts des Wohnsitzes als nicht tragbar oder wenigstens als unzweckmäßig erscheinen lassen. — Wird das nach § 36 FGG zuständige Vormundschaftsgericht des Wohnsitzes zuerst mit der Sache befaßt, so kann es ein Tätigwerden nicht mit der Begründung ablehnen, das — noch nicht befaßte — Vormundschaftsgericht des Geburtsortes sei auch zuständig. OLG Köln vom 23. Dezember 1959 — 8 AR 17.59 . . . . . 94

### Unterbringungsgesetz

1. UnterbrG NW §§ 2, 3; FEVG § 3. — Ein allein auf § 2 UnterbrG NW gestützter Antrag eröffnet dem Gericht nicht die Möglichkeit, eine Unterbringung nach bundesrechtlichen Vorschriften im Verfahren nach § 3 FEVG anzuordnen. — Ein nach dem UnterbrG NW eingeleitetes Verfahren kann im zweiten Rechtszug nicht auf das FEVG umgestellt werden, weil der Antrag nach § 3 FEVG bei dem AG zu stellen ist und es sich nicht um dasselbe Verfahren handelt. OLG Düsseldorf vom 30. November 1959 — 12 W 21/59 . . . . .	94
2. UnterbrG NW §§ 4 I 1. — Unter Anstalt i. S. des § 4 I S. 2 UnterbrG NW ist jede der in § 1 I bezeichneten Ortschaften zu verstehen, also auch der abgeschlossene Teil einer Krankenanstalt. — Dient die Verbringung des Kranken in den abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt lediglich dazu, ihn bis zu dem in kürzester Zeit zu erwartenden Eilaß der gerichtlichen Unterbringungsanordnung und der sich unmittelbar daran anschließenden Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt zu sichern, so liegt noch kein Anstaltaufenthalt i. S. von § 4 I S. 2 UnterbrG NW vor. OLG Hamm vom 22. Februar 1960 — 15 Sdb. 9.60 . . . . .	95

### Kostenrecht

StPO §§ 465, 467, GKG §§ 99 Nr. 1, 92 Nr. 3, Nr. 5, 93 S. 2. — Sind die Kosten des Verfahrens, soweit Freisprechung erfolgt ist, der Staatskasse, im übrigen aber dem Verurteilten zur Last gelegt, so braucht der Verurteilte den sachlich und rechnerisch ausscheidbaren Teil der Auslagen, die durch den der Freisprechung zugrunde liegenden Teil der Anklage entstanden sind, nicht zu erstatten. Ist eine derartige Trennung der Auslagen nicht möglich, so bezieht sich die Erstattungspflicht auf alle Auslagen. — Eine ausdehnende analoge Anwendung des § 93 S. 2 GKG auf die in § 92 Nr. 5 GKG bezeichneten Aufwendungen ist nicht statthaft. Bei derartigen Aufwendungen haftet der Zahlungspflichtige nur für die für ihn wirklich entstandenen Kosten. OLG Düsseldorf vom 14. August 1959 — OJs 47/57 . . . . .

— MBl. NW. 1960 S. 1251/52.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)